



Graz, am 12. November 2018

An den  
Fachausschuss bei der  
LPD Steiermark

## Graz

### **Betr.: Einhaltung von Ruhezeiten - Klarstellung zur Anordnung von Minusstunden nach ad hoc-Einsätzen**

In einem Antwortschreiben des BM.I v. 5.7.2018, GZ.: BM.I-PA2100/0021-II/1/b/2018, an den ZA wurde auf die Thematik der Einhaltung von Ruhezeiten nach angeordneten MDL Bezug genommen.

Ein verspäteter Dienstantritt zu Lasten des Dienstgebers (und zwar auf Basis gerechtfertigter Abwesenheit) wird dann als legitim erachtet, wenn es eine nachvollziehbare Begründung dafür gibt und die/der Bedienstete keine Möglichkeit hat, auf die Einhaltung der Ruhezeit Einfluss zu nehmen.

Nicht nur die hinlänglich bekannte EU-Arbeitszeitrichtlinie und das als Folge dieser Richtlinie ergangene Erkenntnis des VwGH (VwGH-Entscheidung 2013/12/0176) zielt auf eine relativ restriktive Einhaltung von Ruhezeiten ab, sondern auch die Anmerkungen zu Abs. 1 des Pktes 2.2.8 der DZR-LPD 17.

Dort heißt es, dass ein Unterschreiten der normierten täglichen 11-stündigen Ruhezeit nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist.

Ohne eine generelle Wertung vorzunehmen, kann allerdings davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der üblichen EE-Einsätze (Überwachung v. Fußballspielen uä.) und nicht zuletzt auch der kürzlich notwendige verkehrsdienstliche Einsatz beim EU-Ministertreffen in Graz, nicht in diese Ausnahmeregelung fallen.

Diese Erkenntnis führt offensichtlich auch dazu, dass nicht nur auf einzelnen Polizeiinspektionen, sondern auch bei einzelnen Bezirks- und Stadtpolizeikommandanten unterschiedliche Zugänge zu dieser Thematik vorherrschen.

Im Lichte völlig unterschiedlicher Umsetzungsmethoden zur Einhaltung von Ruhezeiten und des relativ klar formulierten Antwortschreibens des BM.I v. 5.7.2018 stellt die Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter folgenden

## **Antrag:**

**Die LPD Steiermark wird ersucht, auf Basis des Pktes 2.2.8 der DZR-LPD 17 zu nachstehenden Punkten eine für alle Organisationseinheiten gültige Klarstellung vorzunehmen und diese entsprechend zu verlautbaren.**

### Pkt. 1)

Werden angeordnete Überwachungen von Fußballspielen oder anderer Veranstaltungen, die erst nach Dienstplanerstellung bekannt und auf MDL-Basis geleistet werden, als ad hoc-Einsatz gewertet, der einen begründeten Ausnahmefall nach Pkt. 2.2.8 Abs. 1 DZR-LPD 17 darstellt.

### Pkt. 2)

Werden angeordnete Überwachungen von Fußballspielen oder Veranstaltungen, die bereits vor Dienstplanerstellung bekannt sind, aber eine Dienstzeitverlängerung auf MDL-Basis nach sich ziehen, als ad hoc-Einsatz gewertet, der einen begründeten Ausnahmefall nach Pkt. 2.2.8 Abs. 1 DZR-LPD 17 darstellt.

### Pkt. 3)

Unter welchen Voraussetzungen wird im Sinne des im Anhang befindlichen Antwortschreibens des BM.I auch von der LPD Steiermark ein verspäteter Dienstantritt zu Lasten des Dienstgebers angeordnet, um die 11-stündige Ruhezeit vor Folgediensten zu gewährleisten.

### Pkt. 4)

Sind die unter Pkt. 1 und 2 angeführten Dienste unterschiedlich zu werten, wenn sie von Angehörigen eines EE-Zuges oder von Regeldienstkräften geleistet werden.

### Pkt. 5)

Im Pkt. 3.1.3 Abs. 1b) der DZR-LPD 17 werden grundsätzlich jene exekutivdienstlichen Einsätze geregelt, die nach Erstellung des Dienstplanes bekannt werden. Während das Erlöschen des Dienstplanes für die Zeit des Einsatzes und der ersatzlose Entfall geplanter JD-Stunden klar geregelt ist, enthält die Bestimmung keine Legaldefinition,

- wann der Dienstplan der jeweiligen PI wieder auflebt bzw.

- ob die vorgesehene 11-stündige Ruhezeit einzuhalten ist, bevor ein geplanter Anschlussdienst geleistet werden darf.

Die LPD Steiermark wird daher ersucht, die im Anhang befindliche Stellungnahme des BM.I entsprechend zu würdigen und eine klare Vorgabe zur Umsetzung der Ruhezeitbestimmungen im Sinne des Pktes 2.2.8 der DZR-LPD 17 zu verlautbaren. Zudem wird ersucht, zu den beiden letzten Punkten eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen und diese entsprechend zu kommunizieren.

## **Begründung:**

Wenn auch nicht ausschließlich aber zumindest vorwiegend beim Einsatz geschlossener Einheiten, ist es dem/der einzelnen Bediensteten kaum möglich, auf Beginn und Ende von Einsatzzeiten Einfluss zu nehmen.

Daher sollte der Einhaltung von Ruhezeiten, insbesondere der 11-stündigen Ruhezeit vor Anschlussdiensten, besonderes Augenmerk geschenkt werden.

In diesem Punkt deckt sich auch die Meinung der Personalvertretung mit der Stellungnahme des BM.I, dass die für Einsätze abkommandierte Kolleginnen und Kollegen nicht durch Anordnung von Minusstunden zur Einhaltung von Ruhezeiten bestraft werden dürfen.

**Die Mitglieder des Fachausschuss in der LPD Steiermark werden ersucht, den Antrag vollinhaltlich zu unterstützen und diesen an die LPD Stmk weiterzuleiten.**

Mit freundlichen Grüßen

**Josef Resch**

**Markus Köppel**

**Manfred Flicker**